

Anlage 3

Artenschutzgutachten

zum Bebauungsplan

Gewerbegebiet „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“

OT Kilianstädten

BFL, Heuer/Döring

Mai 2021

B-Plan ‚Gewerbepark Kilianstädten Nord II‘ in der Gemeinde Schöneck



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

Mai 2021

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik	5
3. Beschreibung des Eingriffsbereichs	7
3.1 Biotop	7
3.2 Fauna	9
4. Wirkungen des Vorhabens	11
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen	12
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), stellvertretend für Fledermäuse	12
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	16
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	20
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	22
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	25
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	29
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	29
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	29
7. Zusammenfassung	30
Quellen und Literatur	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Untersuchungsgebiet des vorliegenden Artenschutzgutachtens	3
Abbildung 2	Bebauungsplan-Entwurf	4
Abbildung 3	Feldhamsternachweise zwischen 2010 und 2020 der	
	Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz	10
Abbildung 4	Lage von Maßnahmenflächen für den Feldhamster	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Nachweise von Vogelarten	9
Tabelle 2	Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten	21
Tabelle 3	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten	29

Verzeichnis der Fotos

Foto 1	Hecke im Osten an den Geltungsbereich angrenzend	7
Foto 2	Junge Obstwiese im Bereich des Teilplanes C (geplantes Regenrückhaltebecken)	8
Foto 3	Gehölze entlang der L 3009	8

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Nordosten des Schönecker Ortsteils Kilianstädten soll das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Norden erweitert werden. Zu der geplanten Vergrößerung liegt bereits für eine Fläche mit einer Größe von ca. 8 ha ein Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2020 vor (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten). Im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung erfolgten im Jahr 2019 Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Vögel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Gewerbepark Kilianstädten Nord II‘ soll nun in Richtung Norden und Osten vergrößert werden. Hinzu kommen außerdem, angrenzend an das Gewerbegebiet, ein Teilplan B für eine Ausgleichsfläche und ein Teilplan C für ein Regenrückhaltebecken.

BfL wurde Mitte März 2021 von Gemeinde Schöneck mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens zu der geplanten Gewerbeentwicklung beauftragt.

Mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde im März 2021 (für den Teilplan A) abgestimmt, dass für die Gutachtenerstellung auf das vorliegende Artenschutzgutachten zurückgegriffen werden kann, ergänzt um Abstimmungen mit dem Amt für Landwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises und mit der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Bei den Abstimmungen geht es um die Berücksichtigung des Feldhamstervorkommens, das aus dem Bereich Kilianstädten bekannt ist.



Abbildung 1 Untersuchungsgebiet des vorliegenden Artenschutzgutachtens (aus Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten)



Abbildung 2 Bebauungsplan-Entwurf (Planungsgruppe Thomas Egel, Stand März 2021)

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Eingriffsbereichs

3.1 Biotope

Am 19. März 2021 erfolgte eine Begehung durch BfL. Dabei wurde festgestellt, dass von der Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plans ‚Gewerbepark Kilianstädten Nord II‘ Ackerflächen und eine junge Streuobstwiese (Teilplan C, geplantes Regenrückhaltebecken) betroffen sind.

Im vom Büro Malten im Jahr 2019 untersuchten Bereich befinden sich Äcker, eine brachgefallene Obstbaumreihe und Gehölzstrukturen entlang der L 3009 im Westen.

Randlich des Geltungsbereichs befinden sich weitere Gehölzstrukturen sowie Ackerflächen.



Foto 1 Hecke im Osten an den Geltungsbereich angrenzend



Foto 2 Junge Obstwiese im Bereich des Teilplanes C (geplantes Regenrückhaltebecken)



Foto 3 Gehölze entlang der L 3009

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, dient das Artenschutzgutachten des Büro Malten aus dem Jahr 2020. Im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung erfolgten im Jahr 2019 Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Vögel.

Vögel

Bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2019 wurden vom Büro Malten 13 Brutvogelarten festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend um verbreitete Arten wie Amsel, Buchfink oder Dorngrasmücke, die in Gehölzen, vor allem angrenzend an den Geltungsbereich, brüten (s. Tabelle 2 in Kapitel 5.2). In der Artenschutzrechtlichen Prüfung näher zu betrachten sind die Brut zweier Feldlerchenpaare und die Brut der Goldammer in der alten Obstbaumreihe innerhalb des Geltungsbereichs.

Die beiden Feldlerchenpaare brüteten im Jahr 2019 nordöstlich des befestigten Feldweges, der den Geltungsbereich durchzieht. Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs in Richtung Norden rückt die Bebauung dichter an das Brutgebiet heran. Es ist in der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Kulissenwirkung der geplanten Bebauung, Lärm und Licht von einer möglichen Aufgabe der Bruten auszugehen.

Artnamen dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Nachweis 2019
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	-	ungünstig/unzureichend	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	ungünstig/unzureichend	BV

Tabelle 1 Nachweise von Vogelarten, die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind, durch das Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten im Jahr 2019

Säugetiere

Bei Detektorbegehungen im Jahr 2019 wurden die Fledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) jagend beobachtet. Die Jagd der Fledermäuse orientierte sich vor allem an den vorhandenen Gehölzstrukturen. Die ausgedehnten Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs haben für Fledermäuse als Jagdgebiet nur eine geringe Bedeutung. Innerhalb des überplanten Bereichs befinden sich keine Fledermausquartiere.

Eine im Jahr 2019 durchgeführte Suche nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) innerhalb des in Abbildung 1 dargestellten Untersuchungsbereichs verlief ohne Befund. Allerdings liegt aus dem näheren Umfeld des Geltungsbereichs ein Nachweis der Art aus dem Jahr 2020 vor (s. Abbildung 3 unten).

Vom Amt für Landwirtschaft im Main-Kinzig Kreis wurde im April 2021 eine Karte übermittelt, aus der hervorgeht, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs eine Maßnahmenfläche für den Feldhamster befindet. Auf den Maßnahmenflächen bleibt das Getreide im Herbst stehen, um

den Feldhamstern Winternahrung zu bieten. Die Flächen wechseln jährlich.

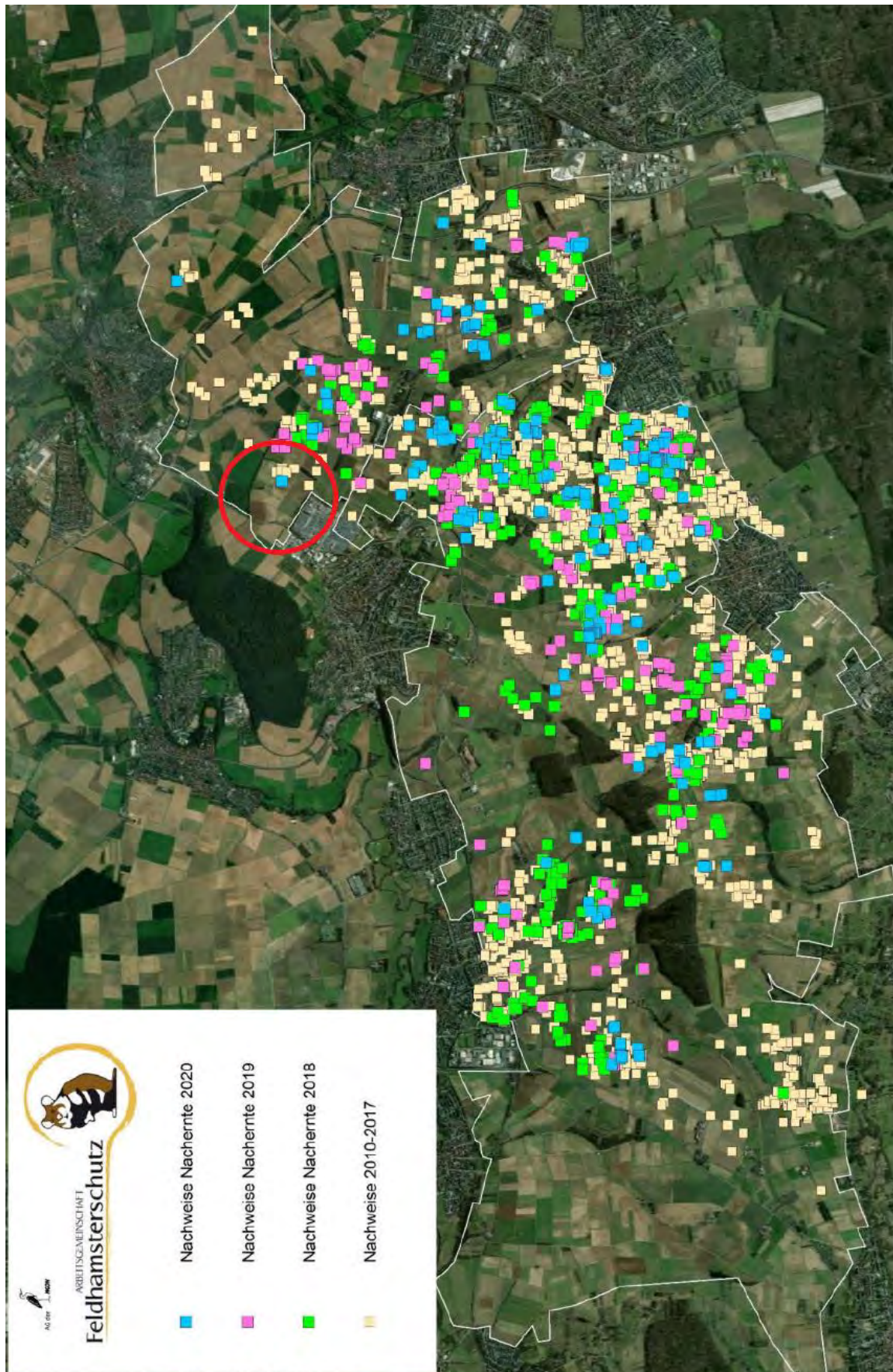


Abbildung 3 Feldhamsternachweise zwischen 2010 und 2020 der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (übermittelt von der unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises im März 2021)



Abbildung 4 Lage von Maßnahmenflächen für den Feldhamster (im April 2021 übermittelt vom Amt für Landwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises)

Reptilien

Hinweise auf ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Reptilienarten liegen nicht vor.

4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs. Damit verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen innerhalb und während der Bauphase auch in Randbereichen des Geltungsbereichs
- Verlust von Brutbiotopen von Brutvögeln des Offenlandes
- Verkleinerung eines potenziellen Feldhamsterlebensraumes
- Verkleinerung eines Jagdgebietes von Fledermäusen.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der vorliegenden faunistischen Erfassungen im Jahr 2019 (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020) und einer Ortsbegehung im März 2021 sowie sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Amphibien
- Fische
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse und des Feldhamsters
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsansprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Fledermäuse
- Feldhamster
- Gehölzbrüter
- Brutvögel des Offenlandes.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die nachgewiesenen und zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUEL 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein weiterer Prüfbogen wird für den Feldhamster ausgefüllt.

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Von dem Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), stellvertretend für Fledermäuse	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art
☐	Europäische Vogelart
Zwergfledermaus	Deutschland: - Hessen: 3
2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Kock & Kugelschäfer 1996	

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ↔	FV ↔	FV ↔

FV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestands-Trend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN 2021

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2021, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010

4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt. Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Zwergfledermaus wurde im Jahr 2019 jagend innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL- Anh. IV - Art



Europäische Vogelart

Feldhamster RL Deutschland: 1 Hessen: 3 BNatSchG: streng geschützt

Rote Liste D: Meinig et al. 2020 / Rote Liste HE: Kock & Kugelschäfer 1996

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Feldhamster	U1 ↘	U2 ↘	U2 ↘

EV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN 2021

Gründe für den Rückgang der Art sind

- Verlust und/oder Entwertung von strukturreichen Ackerbaugebieten mit artenreichen Feld- und Wegrainen sowie die Verschlechterung des Nahrungsangebotes und die Verringerung der Deckung
- Änderungen im Spektrum der Feldfrüchte (v. a. der Rückgang des Sommergetreideanbaus und mehrjähriger Feldfruchtkulturen)
- Intensivierung und Mechanisierung der landwirtschaftlichen Bearbeitungsmethoden (schnelles und vollständiges Abernten der Felder, Umbruch schon kurz nach der Ernte, verstärkter Einsatz von Gülle, Vergrößerung der Ackerschläge, Einsatz schwerer Maschinen, größere Pflugtiefen)
- intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern, Böschungen (v. a. häufiges Mähen)
- Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (z.B. durch Straßen- und Schienenwegebau, flächenhafte Baumaßnahmen)
- Tierverluste durch Rodentizide, Straßenverkehr und Fressfeinde (z.B. Haustiere, Füchse, Greifvögel).

Geeignete Maßnahmen, um den Abwärtstrend aufzuhalten und umzukehren, sind:

- Erhalt bzw. Entwicklung einer reich strukturierten Agrarlandschaft mit Sommergetreide- und Zwischenfruchtanbau, guter Deckung (März bis Mitte Oktober) und ausreichendem Nahrungsangebot
- Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feldrainen sowie unbefestigten Wegen
- Extensivierung der Ackernutzung
 - Fruchtfolge mit hohem Halmfruchtanteil (v.a. Wintergetreide), Körnerleguminosen, Luzerne, Klee
 - Pflügen nur bis 25 cm Tiefe
 - Stehenlassen von Stoppeln (mind. 20 cm hoch) bis 15.10.
 - keine Ernte auf mind. 200 m²/ha rings um die Hamsterbaue
 - Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
 - keine Düngung mit Jauche, Gülle, Klärschlamm etc.
- Feld- und Wegrundunterhaltung: Mahd erst ab 15.10.
- Verzicht auf Rodentizide.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art zitiert aus: Gall 2007, Weinhold & Kayser 2006, Resch & Resch 2019

4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden. In der Regel werden Böden gemieden, die weniger als 1,00 m tief sind oder in denen das Grundwasser näher als 1,20 m zur Oberfläche steht. Diese Boden-

verhältnisse benötigt er zur Anlage selbst gegrabener, verzweigter Baue. Im Sommer befinden sich diese meist 40 bis 50 cm unter der Erdoberfläche, im Winter in einer Tiefe von bis zu 2 m (frostfrei). An der Oberfläche mündende Gänge weisen häufig fast senkrechte Fallröhren ohne Auswurfhügel auf.

Die Fortpflanzungsstrategie des Feldhamsters als r-Strategie ist durch eine hohe Reproduktionsrate, eine geringe Elternfürsorge und eine kurze Lebensspanne (von 2 bis max. 4 Jahren) charakterisiert. So kann es natürlicherweise zu starken Populationsschwankungen kommen.

Im Durchschnitt nutzt ein Tier zwei bis fünf Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot.

Der Feldhamster ist ein territorialer Einzelgänger. Jedes Tier besitzt einen eigenen Bau, den es gegenüber Artgenossen verteidigt. Nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf (April bis Anfang Mai) werden die Sommerbaue angelegt oder ausgebessert, dann beginnt die bis August andauernde Paarungszeit. Nach einer Tragzeit von etwa 20 Tagen kommen jährlich in zwei bis drei Würfen jeweils 4 bis 12 Junge zur Welt (sie sind als Nesthocker blind und nackt). Schon im Alter von sechs bis acht Wochen suchen sich die Jungen eigene Reviere und legen Baue an. Da die Weibchen mit zehn Wochen geschlechtsreif sind, können sie sich schon im Jahr ihrer Geburt an der Fortpflanzung beteiligen. Bei günstigen Bedingungen können Feldhamsterdichten daher schnell ansteigen. Vor allem die Verluste von Jungtieren (besonders im ersten Jahr) sind hoch.

Durch den vermehrten Anbau von Wintergetreide und die frühe Ernte entsteht für den Feldhamster ein gefährliches Nahrungs- und Deckungsloch von Juli/August bis Mitte Oktober. Genau in dieser Zeit aber muss der Nager seinen Wintervorrat ‚einhamstern‘ (Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte, auch Stücke von Rüben und Kartoffeln). Im Oktober beginnt dann der etwa sechsmonatige Winterschlaf, der nur von kurzen Fressphasen unterbrochen wird.

Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben (0,1 bis max. 1 ha). Die Aktionsräume der Männchen sind 1 bis 2,5 ha groß. Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen 100 m zurückgelegt werden.

Die lokale Population wird über die Bestandssituation im jeweiligen Landschaftsraum definiert. Bedeutend ist zunächst das Vorhandensein landwirtschaftlich genutzter fruchtbarer, tiefer Böden. Zwar nutzen Feldhamster ihren Lebensraum meist nur kleinräumig, jedoch müssen für die langfristige Sicherung von Beständen bei Weitem größere Räume zur Verfügung stehen.

Basierend auf Fang-Wiederfang- und Telemetriestudien wird die lokale Population mit einem Radius von 500 m um den Bau bzw. die Baue abgegrenzt. Da Feldhamster-Ansiedlungen in ihrer Verbreitung von der jeweils angebauten Feldfrucht abhängen, sollten nicht nur aktuelle Anzeichen einer Besiedlung berücksichtigt werden, sondern, falls vorhanden, auch Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren herangezogen werden, um lokale Populationen abzugrenzen. In West- und Süddeutschland (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern) sind die Vorkommen so klein und durch Barrieren so stark zerteilt, dass jedes Vorkommen schon eine lokale Population darstellt (BfN 2021).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet reicht von Westeuropa nach Osten bis in die russische Altairegion und das nordwestliche China. Ursprünglich war der Feldhamster in den Steppen Osteuropas beheimatet und breitete sich im Zuge der Landwirtschaftsintensivierung nach Westeuropa aus.

In Deutschland leben Feldhamster fast ausschließlich im Flachland, bevorzugt in fruchtbaren Ackergebieten. Das sind auch die Landschaften, die vom Menschen bereits seit langer Zeit besonders intensiv genutzt werden. Lange Zeit wurde der Feldhamster als Schädling angesehen und vom Menschen bekämpft, weil den Bauern durch Fraßschäden und das Eintragen der Wintervorräte ein nicht unerheblicher Teil der Ernte verloren gehen konnte. Inzwischen ist der Feldhamster vom Aussterben bedroht, weil sich die Anbaumethoden in der Landwirtschaft und das Tempo der Bearbeitung drastisch verändert haben. Trotz gesetzlichem Schutz und verstärkter Bemühungen um die Verbesserung der Lebensbedingungen sind die Bestände in Deutschland während der letzten 50 Jahre stark zurückgegangen.

Die letzten hessischen Feldhamster sind in den intensiv genutzten Agrargebieten im Raum Südhessen zu Hause (im westlichen Main-Kinzig-Kreis, im Frankfurter Raum und im Landkreis Groß-Gerau). Insgesamt zeichnet sich auch für Hessen ein starker Rückgang ab: Wurden 1995 noch in 58 Populationsräumen Feldhamster nachgewiesen, so waren es in der Grunddatenerhebung 2003 nur noch 44 besiedelte Räume. Seit 2004 hat die Anzahl nachweislich besiedelter Räume jährlich weiter abge-

nommen, sodass im Zeitraum 2012 - 2017 nur noch 26 Populationsräume in Hessen nachweislich als besiedelt beschrieben werden, im Jahr 2017 wurden nur noch in 16 von 58 Populationsräumen Feldhamster nachgewiesen (AG Feldhamsterschutz 2018).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Im Umfeld des Geltungsbereichs erfolgte im Jahr 2020 ein Nachweis des Feldhamsters (s. Abbildung 3). Es ist nicht ausgeschlossen, dass es bis zur Umsetzung der Bauleitplanung zu einer Feldhamsterbesiedelung innerhalb des Geltungsbereiches kommt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☒ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Beim Hamster ist von einer wechselnden Anlage von Bauen auszugehen. Im Zuge der Baufeldräumung können im Vorhabensbereich und in dessen direktem Umfeld Baue zerstört und dabei Tiere verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

In der Vegetationsperiode vor Beginn von Baumaßnahmen erfolgt eine Suche nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Feldhamsters. Wird die Art innerhalb des Geltungsbereichs oder im direkten Umfeld nachgewiesen, erfolgt eine Umsiedlung in eine vorbereitete CEF-Fläche.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird nicht erwartet

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die im Jahr 2019 nachgewiesenen Vogelarten (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020) werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Für die zu nachgewiesenen Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand Feldlerche und Goldammer werden jeweils Prüfbögen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Bei den Nahrungsgästen wird von einer Nichtbetroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinn ausgegangen.

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	Turdus merula	BV	b	I	545.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Bachstelze	Motacilla alba	NG	b	I	45.000-55.000 stabil					
Buchfink	Fringilla coeleps	BV	b	I	487.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV	b	I	74. – 90.000 sich verbessernd	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Eichelhäher	Garrulus glandarius	NG	b	I	53. – 64.000 stabil					
Elster	Pica pica	NG	b	I	30. – 50.000 stabil					
Gartengrasmücke	Sylvia borin	BV	b	I	150.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NG	b	I	58. - 73.000 stabil					
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV	b	I	148.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Kohlmeise	Parus major	NG	b	I	450.000 stabil					
Mauersegler	Apus apus	NG	b	I	40. – 50.000 sich verschlechternd					

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artnamen	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Mäusebussard	Buteo buteo	BV	b	I	8. – 14.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	b	I	326.000 - 384.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV	b	I	5.000 – 10.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Rabenkrähe	Corvus corone	NG	b	I	150.000 stabil					
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	b	I	220.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Rotmilan	Milvus milvus	NG	b	I	1.000 – 1.300 sich verschlechternd					
Star	Sturnus vulgaris	NG	b	I	186. - 243.000 sich verschlechternd					
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	b	I	3.500 – 6.500 stabil					
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	BV	b	I	8. – 12.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	b	I	293.000 stabil	x		x	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung

Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten (nach Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020)

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel (fett markiert)
NG	Nahrungsgast
S	Status der Art in Hessen
I	regelmäßiger Brutvogel
III	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
*	Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL- Anh. IV - Art



Europäische Vogelart

Feldlerche RL Deutschland: 3 Hessen: V BNatSchG: besonders geschützt

Rote Liste D: Grüneberg et al. 2016 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

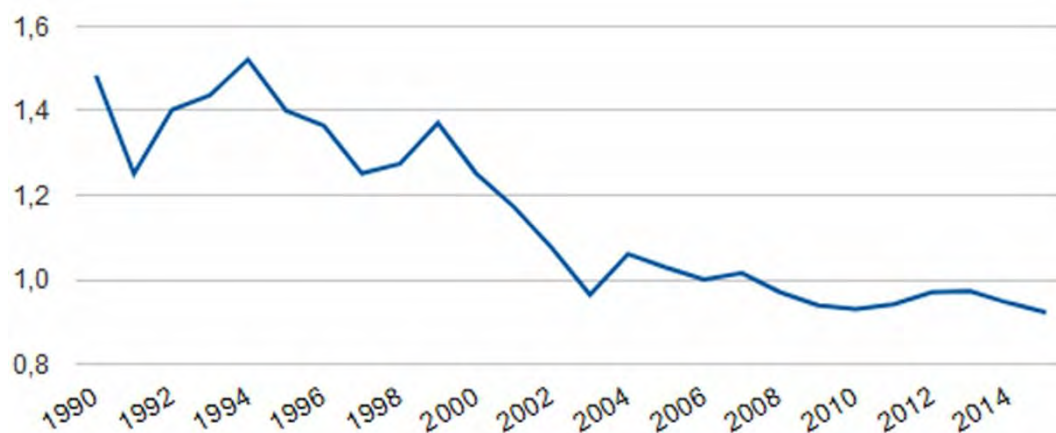
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Feldlerche	U1 ↘	XX	U1 ↘

F1 guter Zustand U2 ungünstig / schlecht U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2019, VSW 2014

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Die wichtigsten Gründe für den Rückgang der Art sind Habitatverluste und Nahrungsschwund aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft (verbunden mit Pestizideinsatz, Verlust von mageren Ruderalflächen und Randstreifen, Versiegelung von Wegen).

Maßnahmen zur Stützung der Art:

- Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen, punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich. Deren Wirkung ist im Vergleich deutlich geringer als die von flächen- und streifenförmigen Maßnahmen (LANUV 2011).
- Extensivierung von Grünland: Reduzierung der Mahd bzw. Einhaltung von ausreichenden Ruhezeiten während der Brutzeit
- Anmerkung zu Saumstrukturen: Grundsätzlich sind Saumbiotop u. Feldraine gemäß § 21 (6) BNatSchG als biotopvernetzende Elemente zu erhalten und dürfen nicht beseitigt werden. Wegränder/Feldraine gelten im Sinne von § 8 (1) Nr. 6 Agrarzählungs-Verpflichtungsverordnung als geschützte Landschaftselemente und dürfen nicht mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln behandelt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Feldlerche liebt als ursprünglicher Steppenvogel gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturland wie Buntbrachen, Felder mit Sommergetreide und Hackfrüchten sowie magere Wiesen.

Die Art ist heute ein noch weit verbreiteter Brutvogel der offenen Agrarlandschaft. Das Nest wird bevorzugt auf Flächen mit schütterem und/oder niedrigem Bewuchs angelegt, oft auch an Säumen oder auf unbefestigten Wegen.

Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher. In beiden europäischen Zugperioden wandert sie in Schwärmen von 200 - 800 Vögeln. Im Herbst ziehen die Vögel ab Mitte September bis zum Höhepunkt im Oktober in die Überwinterungszone und Ende November fliegen die letzten ab. In Deutschland überwintern kleine Trupps bis 20 Vögeln.

Ab der ersten Februardekade bis Anfang März kehren die Feldlerchen zurück. Erstbrut ab Ende März / Anfang April, häufig Zweitbrut ab Juni. Durch landwirtschaftliche Nutzungen kommt es zu Nestaufgabe oder Revierschiebungen. Zu belebten Straßen und vertikalen Strukturen (Hecken und Gehölzen wie auch Gebäuden) hält die Feldlerche einen deutlichen Abstand.

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche brütet in ganz Europa außer im äußersten Norden. Für Europa werden Bestandszahlen von 44,3 bis 78,8 Mio. Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2019).

Für Deutschland wird der Bestand auf 1,3 bis 2,0 Mio. BP geschätzt (Gedeon et al. 2014).

Auch in Hessen ist die Feldlerche im Offenland flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Art in Hessen wird auf 150.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Feldlerche brütete im Jahr 2019 mit zwei Brutpaaren nordöstlich des befestigten Feldweges, der den Geltungsbereich durchzieht (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020). Der genaue Brutplatz kann von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit u.a. von der Bewirtschaftung der Flächen wechseln.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☒ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Nestlinge können durch die Bauarbeiten verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Die Baufeldvorbereitung erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

☐ ja ☒ nein

Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge der Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch diese befristeten Störungen wird nicht erwartet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☒ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Goldammer (Emberiza citrinella)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- ☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
- ☒ Europäische Vogelart

Goldammer Deutschland: V Hessen: V

Rote Liste D: Grüneberg et al. 2016 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

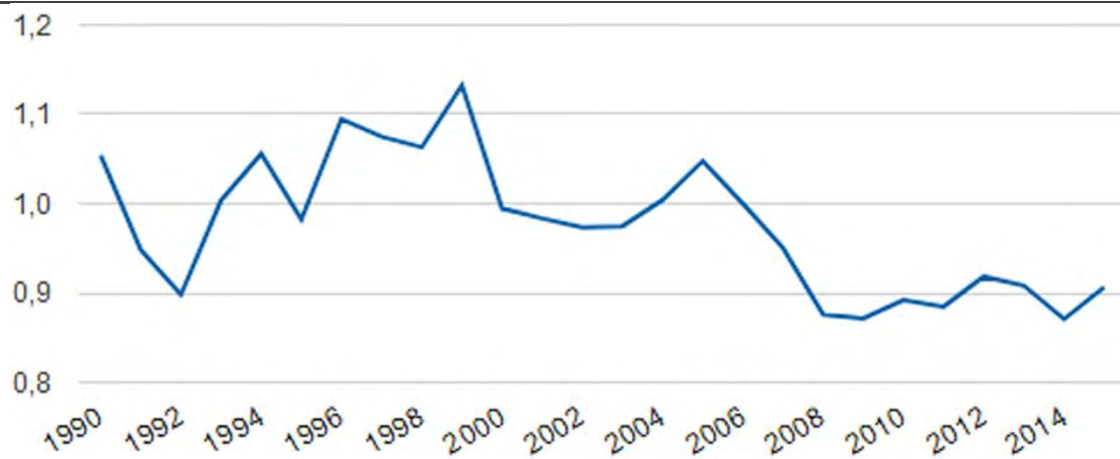
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Goldammer	U1 ↘	xx	U1 ↘

FV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2015, VSW 2014

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Art

- Verlust von Hecken, Sträuchern, Bäumen und Säumen in der Agrarlandschaft
- Pestizid- und Düngereinsatz
- frühes Mähen oder Umbruch von Grünland (Wiesen, Weiden)
- Flächenversiegelung und Ausdehnung von Siedlungsbereichen

Erhaltungsmaßnahmen

- Pflanzung von Hecken und Bäumen
- Erhalt bzw. Schaffen von Brachflächen (z.B. durch Flächenstilllegung)
- Einschränkung des Pestizid- und Düngereinsatzes
- Erhalt von Stoppelbrachen im Winter
- späte Wiesenmahd (nicht vor Mitte Juli).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Glutz von Blotzheim 2004, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Goldammer gilt als Charaktervogel der halboffenen und offenen Kulturlandschaft. Sie besiedelt vor allem trockene Bereiche in strukturreicher Feldflur. Bevorzugte Habitate sind gebüsch- und heckenreiche Hanglagen und Streuobstwiesen, die Art nistet aber auch an Bahndämmen und Gräben. Auch Randbereiche von Siedlungen werden besiedelt.

Die Goldammer ist ein Boden- bzw. Freibrüter und baut ihr Nest unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen. Für alle besiedelten Habitate sind exponierte Stellen als Singwarten von besonderer Bedeutung. Der Aktionsradius eines Brutpaares erstreckt sich in der Regel auf 150 bis 250 m rund um den Neststandort. Bauer et al. (2005) geben eine Reviergröße von 0,3 - 0,5 ha an.

Die Goldammer ist ein Standvogel, die Brutperiode beginnt ab Anfang April, es gibt ein bis drei Jahresbruten.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer erstreckt sich vom nördlichen Mittelmeergebiet bis zum Nordkap und von Westeuropa bis Sibirien. Die Bestände der Art sind in weiten Teilen ihres Verbreitungsgebietes stabil. Für Europa werden die Bestände auf 18 bis 31 Mio. Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2019).

Für Deutschland wird der Bestand auf 1.250.000 bis 1.850.000 Reviere geschätzt (Gedeon et al. 2014).

In Hessen ist die Goldammer mit 194.000 bis 230.000 Revieren vertreten. In reich strukturiertem Offenland brüten oft mehr als 20 Brutpaare auf 50 ha (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Goldammer brütete im Jahr 2019 in dem Obststreifen innerhalb des Geltungsbereichs. Weitere Brutpaare befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereichs (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Rodung von Gehölzen und die Baufeldräumung können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer verlorengehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im räumlichen Zusammenhang gibt es geeignete Biotope sowie ungestörte Bereiche, die ein Ausweichen ermöglichen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der Baufeldräumung wird in Bestände eingegriffen, in denen ein Brutvorkommen der Goldammer nachgewiesen wurde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störungen entstehen befristet im Zuge der Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Durch das Vorhaben kann es in den potenziellen Bruthabitaten der Art zu (temporären) Stör- und Scheueffekten kommen, die zu Beeinträchtigungen führen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölzrodung und die Vorbereitung des Baufeldes sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	Gehölzbrüter Brutvögel des Offenlandes
V 2	In der Vegetationsperiode vor Beginn der Bauarbeiten wird nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Feldhamsters gesucht. Wird ein Nachweis der Art innerhalb des Geltungsbereichs oder im direkten Umfeld erbracht, erfolgt vor Baubeginn eine Umsiedlung durch eine entsprechend vorgebildete Fachkraft in eine vorbereitete CEF-Fläche	Feldhamster
V 3	Die ausführenden Baufirmen sind vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Säugetiere

Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für zwei Brutpaare der Feldlerche erforderlich. Es sind für die Art im räumlichen Umfeld Blühstreifen anzulegen. Die Lage, Größe und die genaue Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei einem Hinweis auf ein Vorkommen des Feldhamsters sind die Tiere in eine vorbereitete CEF-Fläche umzusiedeln. Die Auswahl der CEF-Fläche und die Planung der CEF-Maßnahme erfolgen durch geeignete Fachkräfte in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Feldhamster-schutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, dem Amt für Landwirtschaft und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises.

Außerdem ist im näheren Umfeld ein Ausgleich für die in Abbildung 4 dargestellte Maßnahmenfläche für den Feldhamster zu erbringen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befindet.

7. Zusammenfassung

Im Nordosten des Schönecker Ortsteils Kilianstädten soll das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Norden erweitert werden. Zu der geplanten Vergrößerung liegt bereits für eine Fläche mit einer Größe von ca. 8 ha ein Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2020 vor (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Gewerbepark Kilianstädten Nord II‘ soll nun in Richtung Norden und Osten vergrößert werden. Hinzu kommen außerdem, angrenzend an das Gewerbegebiet, ein Teilplan B für eine Ausgleichsfläche und ein Teilplan C für ein Regenrückhaltebecken.

Mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde im März 2021 (für den Teilplan A) abgestimmt, dass für die Gutachtenerstellung auf das vorliegende Artenschutzgutachten zurückgegriffen werden kann, ergänzt um Abstimmungen mit dem Amt für Landwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises und mit der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Bei den Abstimmungen geht es um die Berücksichtigung des Feldhamstervorkommens, das aus dem Bereich Kilianstädten bekannt ist.

Von der Erweiterung des Geltungsbereichs sind Ackerflächen und eine junge Streuobstwiese (geplantes Regenrückhaltebecken) betroffen. Im vom Büro Malten im Jahr 2019 untersuchten Bereich befinden sich Äcker, eine brachgefallene Obstbaumreihe und Gehölzstrukturen entlang der L 3009 im Westen. Randlich des Geltungsbereichs befinden sich weitere Gehölzstrukturen sowie Ackerflächen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, dient das Artenschutzgutachten des Büro Malten aus dem Jahr 2020 ergänzt um eine Begehung im März 2021. Im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung erfolgten im Jahr 2019 Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Vögel.

Bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2019 wurden vom Büro Malten 13 Brutvogelarten festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend um verbreitete Arten wie Amsel, Buchfink oder Dorngrasmücke, die in Gehölzen, vor allem angrenzend an den Geltungsbereich, brüten. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung näher zu berücksichtigen sind die Brut zweier Feldlerchenpaare, und die Brut der Goldammer in der alten Obstbaumreihe innerhalb des Geltungsbereichs.

Bei Detektorbegehungen im Jahr 2019 wurden die Fledermausarten Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus und der Große Abendsegler jagend beobachtet. Die Jagd der Fledermäuse orientierte sich vor allem an den vorhandenen Gehölzstrukturen. Die ausgedehnten Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs haben für Fledermäuse als Jagdgebiet nur eine geringe Bedeutung. Innerhalb des überplanten Bereichs befinden sich keine Fledermausquartiere.

Eine im Jahr 2019 durchgeführte Suche nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) verlief ohne Befund. Allerdings liegt aus dem näheren Umfeld des Geltungsbereichs ein Nachweis der Art aus dem Jahr 2020 vor.

Vom Amt für Landwirtschaft im Main-Kinzig Kreis wurde im April 2021 eine Karte übermittelt,

aus der hervorgeht, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs eine Maßnahmenfläche für den Feldhamster befindet. Auf den Maßnahmenflächen bleibt das Getreide im Herbst stehen, um den Feldhamstern Winternahrung zu bieten. Die Flächen wechseln jährlich.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs. Damit verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen innerhalb und während der Bauphase auch in Randbereichen des Geltungsbereichs
- Verlust von Brutbiotopen von Brutvögeln des Offenlandes
- Verkleinerung eines potenziellen Feldhamsterlebensraumes
- Verkleinerung eines Jagdgebietes von Fledermäusen.

Für die nachgewiesenen und zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen am Beispiel der Zwergfledermaus. Ein weiterer Prüfbogen wird für den Feldhamster ausgefüllt. Für die nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ gemacht. Für die nachgewiesenen Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand Feldlerche und Grauammer werden jeweils Prüfbögen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) keiner der Verbotstatbestände eintritt. Eine Durchführung von CEF-Maßnahmen wird für zwei Brutpaare der Feldlerche erforderlich. Es sind für die Art im räumlichen Umfeld Blühstreifen anzulegen. Die Lage, Größe und die genaue Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Bei einem Hinweis auf ein Vorkommen des Feldhamsters sind die Tiere in eine vorbereitete CEF-Fläche umzusiedeln. Die Auswahl der CEF-Fläche und die Planung der CEF-Maßnahme erfolgen durch geeignete Fachkräfte in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Feldhamster-schutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, dem Amt für Landwirtschaft und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises. Außerdem ist im näheren Umfeld ein Ausgleich für die in Abbildung 4 dargestellte Maßnahmenfläche für den Feldhamster zu erbringen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befindet.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 04. Mai 2021

Quellen und Literatur

Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz (AGF) 2017: Artenhilfskonzept Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Studie im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Überarbeitung Mai 2018.

Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz (AGF) 2018: Artbericht 2018 - Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) in Hessen. Studie im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Bauer et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bird Life International 2019: Data Zone. Internetansicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2021: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019: Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Internetansicht.

Deutscher Rat für Landespflege (DRL) 2014: Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. Bonn–Bad Godesberg.

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M. & M. Simon 2011: Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.

Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020: Bebauungsplan ‚Gewerbepark Kilianstädten Nord II‘ - Faunistische Untersuchung und Artenschutzbeitrag. Dreieich.

Gall, M. 2008: Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) in Hessen. 2008 ff. Studien im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Gall, M. 2017: Artbericht 2017 - Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) in Hessen. Studie im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

Hessen-Forst (FENA) 2013: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993: Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 314).

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Internet Einsicht.

Kock, D. & K. Kugelschafter 1996: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Internet Einsicht.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2011: Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Resch, Christine & Stefan Resch 2019: Feldhamster – *Cricetus cricetus*. In: kleinsaeuger.at – Internet-handbuch über Kleinsäugerarten im mitteleuropäischen Raum. Haus im Ennstal.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye, W. Knief 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 82.

Werner, M. et al. 2016: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.

Weinhold, U. & A. Kayser 2006: Der Feldhamster. Neue Brehm-Bücherei Band 625. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.